

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 22.10.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	970.500	970.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	1.148.800 -178.300	1.148.800 -178.300
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	934.500	934.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.060.700	1.060.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-126.200	-126.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	76.600	102.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	105.100	131.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-28.500	-28.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 202.000 € auf 202.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 310 v.H. auf 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 436 v.H. auf 436 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher 379 v.H. auf 379 v.H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	Zum Ergebnishaushalt		
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher		-506.756,00 EUR
	auf voraussichtlich		-506.756,00 EUR.
2.	Zum Finanzhaushalt		
	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		
	zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	55.864,47 EUR
		auf voraussichtlich	55.864,47 EUR.
3.	Zum Eigenkapital		
	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember		
	des Haushaltsjahres	von bisher	1.947.361,09 EUR
		auf voraussichtlich	1.947.361,09 EUR.

Klein Bünzow, den 29.10.21




Jürgens
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.10.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Hinsichtlich der Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der ersten Nachtragshaushaltssatzung verweise ich auf die Genehmigungen aus der Verfügung vom 16.03.2021, die weiterhin bestehen bleiben.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 04.11.2021 bis zum Donnerstag, den 18.11.2021 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 29.10.21


Jürgens
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 02.11.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.12.2021 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 12/2021